



**Statuten  
des Vereins  
Rock & Pearl  
Projekte in der Dem.  
Rep. Kongo**

## Präambel

Durch die Vergabe des Friedensnobelpreises an Yunus 2006 wurde das Prinzip der Mikrokredite einer breiten Öffentlichkeit bekannt und diskutiert. Eine Gruppe von aktiv in Afrika engagierten Schweizern stellte die These auf, dass anstelle von Kapital auch Restposten unserer Überflussgesellschaft in Kommission zur Verfügung gestellt werden sollten.

Dadurch müsste sich der Effekt verdoppeln, indem das Kleingewerbe auch gleich in den Genuss äusserst günstiger Waren und Materialien kommt.

2007 waren die Konzepte fertig, die ersten Versuche auf eigene Rechnung liefen im Kongo erfolgreich an und weiteten sich 2008 aus. Es war nicht unproblematisch, vor Ort mussten die Empfänger der Waren intensiv kontrolliert, beraten und geschult werden. Aber es funktionierte über Erwarten gut. Per Anfangs 2009 wurden die verschiedenen Aktiven in einem neuen, nicht eingetragenen Verein mit ganz einfachen Gründungsstatuten zusammengefasst. Mit der ersten ordentlichen Hauptversammlung Anfangs 2010 soll der Verein einem breiteren Publikum bekanntgemacht, für weitere Mitglieder geöffnet und im Handelsregister eingetragen werden.

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung Rock & Pearl besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

#### **Art. 2**

Der Verein hat Sitz in Büchslen, Kanton Freiburg

### **II. Ziel und Zweck**

#### **Art. 3**

Der Verein bezweckt die Förderung des einheimischen Kleingewerbes in Afrika durch Lieferung von besonders günstigen Waren. Letztere werden anfänglich wie Mikrokredite in Kommission vergeben, d.h. der Empfänger zahlt erst, wenn er die Ware oder das damit erzeugte Produkt verkauft hat. Er muss sich aus dem Erlös auch ein kleines Eigenkapital erwirtschaften.

Daneben werden öffentliche Institutionen (z.B. Waisenhäuser) mit dringend benötigten Hilfsgütern beschenkt.

Der Verein arbeitet als Non-Profit Organisation. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Bestreben nach Bezahlung der Handelswaren und Materialien gilt unter keinen Umständen der Bereicherung des Vereins oder seiner Mitglieder. Die so erarbeiteten Mittel werden vollumfänglich mit neuen Waren und Krediten wieder in Afrika in Umlauf gebracht.

Der Verein kann sich anderen, auch ausländischen Organisationen anschliessen. Er ist frei von jeder konfessionellen oder politischen Bindung.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins Rock & Pearl sind im ersten Betriebsjahr die Gründungsmitglieder. Danach ist der Verein an der ersten Hauptversammlung so zu öffnen, dass juristische und natürliche Personen Mitglieder werden können, wenn sie Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein soll danach aus Aktiv- und Gönnermitgliedern bestehen. Aktivmitglieder sind zur Mitarbeit nach Massgabe ihrer Möglichkeiten verpflichtet.

Über Aufnahmegesuche und –Verfahren wird die erste Hauptversammlung bestimmen. Dies ist ausdrücklich bei der Einladung zu traktandieren.

#### **Art. 5**

Die Gründungsmitglieder finanzieren den Aufbau im ersten Jahr nach ihren Möglichkeiten und persönlichen Verhältnissen, zum Teil mit rückzahlbaren Darlehen. Danach hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils an der Vereinsversammlung festgesetzt wird.

#### **Art. 6**

**Die Mitgliedschaft erlischt durch:**

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die nächste Hauptversammlung ist gewährleistet.

## **IV Organe**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins Rock & Pearl sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

### **a) Die Hauptversammlung**

### **Art. 8**

**Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.**

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 9**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;

- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins.

## **Art. 11**

Beschlüsse an der Hauptversammlung sowie ausserordentlichen Versammlungen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **b) Vorstand**

### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in,
- b) Sekretärin
- c) Kassiererin

Ämterkumulation ist zulässig.  
Wiederwahl ist möglich

#### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Verfügen über sämtliche Geldmittel im Rahmen des Budgets
- e) Bestimmen von Einsatzorten und Projekten
- f) Bestimmen der Kontrollinstanzen vor Ort in Afrika

#### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Vorstandsmitglieder mit Einsatz in Afrika unterschreiben mit Einzelunterschrift, für andere Vorstandsmitglieder wird die Unterschriftsberechtigung an der Hauptversammlung geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Banken usw. die Einzelunterschrift auch auf Mitglieder auszudehnen, welche nicht dem Vorstand angehören, aber in Afrika zum Einsatz kommen.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten unentgeltlich.

#### **c) Revisionsstelle**

#### **Art. 16**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

#### **Art. 17**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

#### **Art. 18**

Die Vereinsversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Wiederwahl ist möglich.

## **V. Die Vereinsmittel**

### **Art. 19**

Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Spenden und Legaten sowie Erträgen aus der Tätigkeit des Vereins, insbesondere aus den Warenerlösen und Kreditrückzahlungen.

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Spenden, Legaten und Veranstaltungsbeiträgen.

### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 21**

Für die Statutenänderung ist die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und Vorstandes erforderlich. Es können an der Hauptversammlung nur traktandierte Statutenänderungen beschlossen werden.

### **Art. 22**

Bei Auflösung des Vereins müssen die verbleibenden Vermögenswerte einer ebenfalls steuerbefreiten Organisation zugebracht werden, die ähnliche Zwecke verfolgt.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Büchslen, 5. Januar 2009 (geändert September 2012 gemäss Steuerbefreiungs-Entscheid)